

# Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG)

## Änderung vom 24. März 2000

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
nach Einsicht in den Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates  
vom 29. Mai 1997<sup>1</sup>,  
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 27. Januar 1999<sup>2</sup>,  
*beschliesst:*

### I

Das Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

#### *Ingress*

gestützt auf Artikel 85 Ziffer 1 der Bundesverfassung<sup>4</sup>,

...

#### *Art. 10a* Bundesratssprecher oder Bundesratssprecherin

Der Bundesrat bestimmt ein leitendes Mitglied der Bundeskanzlei als Bundesratssprecher oder -sprecherin. Dieser oder diese informiert im Auftrag des Bundesrates die Öffentlichkeit. Er oder sie koordiniert die Information zwischen dem Bundesrat und den Departementen.

#### *Art. 34* Information

<sup>1</sup> Der Bundesratssprecher oder die Bundesratssprecherin sorgt in Zusammenarbeit mit den Departementen für die geeigneten Vorkehren zur Information der Öffentlichkeit.

<sup>2</sup> Der Bundeskanzler oder die Bundeskanzlerin sorgt für die interne Information zwischen dem Bundesrat und den Departementen.

<sup>1</sup> BB1 1997 III 1568

<sup>2</sup> BB1 1999 2538

<sup>3</sup> SR 172.010

<sup>4</sup> Dieser Bestimmung entspricht Artikel 173 Absatz 2 der neuen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (AS 1999 2556).

*Art. 54 Abs. 1 und 3*

<sup>1</sup> Die Informationskonferenz besteht aus dem Bundesratssprecher oder der Bundesratssprecherin und den Verantwortlichen für die Information in den Departementen. Ein Vertreter oder eine Vertreterin der Parlamentsdienste kann mit beratender Stimme teilnehmen.

<sup>3</sup> Der Bundesratssprecher oder die Bundesratssprecherin führt den Vorsitz.

## II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 24. März 2000

Der Präsident: Seiler

Der Protokollführer: Anliker

Ständerat, 24. März 2000

Der Präsident: Schmid Carlo

Der Sekretär: Lanz

*Ablauf der Referendumsfrist und Inkraftsetzung*

<sup>1</sup> Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 20. Juli 2000 unbenützt abgelaufen.<sup>5</sup>

<sup>2</sup> Es wird auf den 1. September 2000 in Kraft gesetzt.

23. August 2000

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Adolf Ogi

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

<sup>5</sup> BBl 2000 2166